

45. 1. Siegt ein (verhülltes) Abzahlungsgeſchäft zwiſchen Kraftwagenfabrik und Kraftwagenkäufer vor, wenn dieſer das Geſchäft nicht unmittelbar mit der Fabrik, ſondern mit einer von ihr abhängigen Kraftwagenverkaufsgeſellſchaft abgeſchloſſen hat?

2. Hat der Verkäufer im Falle des Rücktritts von einem Abzahlungsgeſchäft dem Käufer die Koſten zurückzugewähren, die durch die Diskontierung von Katenwechſeln des Käufers erwachſen und von ihm dem Verkäufer bezahlt worden ſind?

Reichsgeſetz betr. die Abzahlungsgeſchäfte vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 450) — AbzG. — §§ 1, 2, 6. BGB. § 347.

II. Zivilſenat. Ur. v. 9. Oktober 1936 i. S. C. (Rl.) w. N. U. UG. (Weſt.). II 66/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daſelbſt.

Auf Grund von Verhandlungen mit der H. A. Geſellſchaft mbH. in B. (= Hafag) kaufte der Kläger im April 1929 einen MWG-Laſt-
wagen zum Preiſe von 27170 RM. zuzüglich weiterer 100 RM. für
einen Reſervetank. Er zahlte am 17. Juli 1929 an die Hafag 6000 RM.
in bar und akzeptierte über den um die Diskontſpeſen erhöhten Reſt-
betrag von 22700 RM. von der Hafag ausgeſtellte Wechſel, die mit
monatlich 900 RM. abgedeckt werden ſollten. Am 19. Juni 1929
erhielt er den Wagen von der Beklagten als Herſtellerin übergeben,
wobei ſich dieſe von ihm einen Vorbehalt ihres Eigentums am Wagen
bis zur vollſtändigen Voreinlöſung der Wechſel beſtätigen ließ. Gleich-
zeitig verpflichtete ſich der Kläger ihr gegenüber, den Wagen „gegen
Raſto, d. i. Feuer, Diebſtahl, eigene und fremde Beſchädigungen“
zu verſichern. Anfang April 1930 übergab der Kläger den Wagen
der Hafag zur Vornahme von Ausbesserungen. Nach deren Voll-
endung weigerte ſich die Hafag unter Berufung auf eine angebliche
Weiſung der Beklagten, den Wagen zurückzugeben, weil der Kläger
mit der Einlöſung der inzwiſchen fällig gewordenen Wechſel in Rück-
ſtand geraten war. Er hatte bis dahin Wechſel im Betrage von 8100 RM.
bezahlt, während ſolche im Betrage von 14600 RM. noch im Umlauf
waren. Nachdem am 4. Juli 1930 das Konkursverfahren über das
Vermögen der Hafag eröffnet worden war, gab der Konkursverwalter
den Wagen zufolge des Eigentumsvorbehalts an die Beklagte heraus.

Am 7. Juli 1931 traf er mit ihr ein Abkommen zur Vereinigung aller zwiſchen ihr und der Haſag wechſelſeitig geltend gemachten Anſprüche. Auf Grund deſſen überließ ihm die Beſagte die noch in ihrem Beſitz befindlichen Wechſel über 14600 RM.

Der Kläger nimmt die Beſagte aus §§ 1, 2 AbzG. ſowie wegen unerlaubter Handlung in Anſpruch. Er hat zunächſt einen Teilbetrag von 18000 RM. ſamt Zinſen eingeklagt mit der Behauptung: Die Beſagte ſei Verkäuferin des Wagens geweſen oder müſſe ſich zum mindeſten als ſolche behandeln laſſen. Von ihr habe er den Wagen übergeben erhalten, mit ihr auch den Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Haſag ſei lediglich als ihre Vertreterin tätig geworden; ſie ſei nach ihren vertraglichen Abmachungen mit der Beſagten von dieſer wirtschaftlich völlig abhängig geweſen. Auf den vereinbarten Kaufpreis habe er an barer Anzahlung, zur Abdeckung von Wechſeln, Diſkontſpenen und Verſicherungsprämien 33 400 RM. geleistet. Für die Minderung des Wagenwertes und als Entgelt für die Gebrauchsüberlaſſung ſei ein Betrag von 5000 bis 6000 RM. angemessen.

Die Beſagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat u. a. in Abrede geſtellt, daß ſie Verkäuferin des Wagens geweſen ſei oder auch nur als ſolche angeſehen werden könne. Der Kläger habe, ſo macht ſie geltend, zu ihr in keinerlei Rechtsbeziehungen geſtanden, ſondern lediglich von der Haſag gekauft. Dieſe ſei ihr gegenüber völlig ſelbſtändig geweſen. Den vollen Kaufpreis für den von ihr gelieferten Wagen habe ſie, die Beſagte, nicht erhalten. Diſkontſpenen und Verſicherungsprämien könne der Kläger nicht in Anſatz bringen, da dieſe von ihm zu tragende Geſchäftszunkoſten ſeien. Der Wagen habe auch bei der Rücknahme nicht den vom Kläger behaupteten Wert gehabt.

Daß Landgericht hat die Klage abgewieſen. Im Berufungsverfahren hat die Beſagte hilfsweiſe mit einer von ihr nach ihrer Behauptung aus den Händen der C. und P. AG. in B. erworbenen, auf dem Grundſtück des Klägers in B. ruhenden, hypothekariſch geſicherten Forderung von 11701,66 RM. nebt Zinſen aufgerechnet. Der Kläger hat mit Rückſicht hierauf beantragt, die Beſagte zu verurteilen, in die Löſchung dieſer Hypothek zu willigen und an ihn 6298,84 RM. nebt Zinſen zu zahlen. Daß Kammergericht hat unter Abweiſung der Klage im übrigen die Beſagte verurteilt, in die

Löſchung eines Teilbetrags von 7749 G.M. der genannten Hypothek zu willigen. Die Reviſion des Klägers und die Anſchlußreviſion der Beklagten führten zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweiſung der Sache.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht führt aus: Ein eigentlicher Kaufvertrag zwiſchen den Parteien ſei zwar nicht zuſtande gekommen, ſondern Verkäuferin des Laſtkraftwagens ſei lediglich die Haſag geweſen. Es ſei auch nicht dargetan, daß dieſe inſoweit als rechtsgewiſſliche Vertreterin der Beklagten gehandelt habe. Die Beklagte müſſe ſich aber als Verkäuferin des Wagens behandeln laſſen, da ein verhülltes Abzahlungsgeſchäft im Sinne des § 6 AbzG. vorliege. Wie aus dem zwiſchen der Haſag und der Beklagten abgeſchloſſenen Vertretervertrag vom 5. Oktober 1928 hervorgehe, ſei die Haſag wirtſchaftlich von dieſer in erheblichem Maße abhängig geweſen. Ihr Verkaufsrecht ſei auf ein beſtimmtes, räumlich begrenztes Gebiet beſchränkt geweſen. Sie habe von anderen Fahrzeugen als denen der Beklagten nur vereinzelt Erzeugniſſe vertreiben dürfen, die im Wettbewerb für die Beklagte nicht in Frage gekommen ſeien. Bei der Beſtellung von Unterbetretern und dem Vertrieb von Vertragsware durch Zweigunternehmungen ſei ſie an die Zuſtimmung der Beklagten gebunden geweſen. Dieſe habe ihre Wagen im Bezirk der Haſag ſelbſt unmittelbar oder durch weitere Vertreter abſetzen dürfen, ohne die Haſag hierfür entſchädigen zu müſſen. Gleichwohl habe die Haſag jährlich eine beſtimmte Anzahl von Perſonen-, Schnelllaſt- und Schwerlaſtwagen der Beklagten abnehmen müſſen. Dabei habe ſich dieſe eine jederzeitige Änderung der der Haſag zu gewährenden Rabattſätze ſowie das Recht vorbehalten, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen . . . Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob ein ſolches Vertragsverhältnis nicht wegen ſeiner als Anbelung anzusehenden Beeinträchtigung der Haſag in ihrer wirtſchaftlichen Bewegungsfreiheit gegen die guten Sitten verſtoße und deshalb nach § 138 BGB. nichtig ſei. Es nimmt aber an, daß bei der gegebenen Sachlage von einer wirtſchaftlichen Selbſtändigkeit der Haſag gegenüber der Beklagten nicht mehr geſprochen werden könne, daß beide Firmen vielmehr dem Kläger gegenüber als wirtſchaftliche Einheit anzusehen ſeien dergeltalt, daß bei ihrer völligen Abhängigkeit

voneinander eine Teilung der Funktionen auf der Verkäuferseite vorliege. Zweck dieser Art und Weise des Verkaufs in Verbindung mit dem „M.G.-Spezial-Kreditssystem“ der Beklagten sei es ausschließlich gewesen, dem Käufer Gelegenheit zum Kauf eines Wagens der Beklagten auf Abzahlung zu geben. Das nötige dazu, den Kauf des Klägers als ein verhülltes Abzahlungsgeschäft mit der Beklagten anzusehen.

Das Berufungsgericht legt hiernach entscheidendes Gewicht nicht sowohl darauf, ob die Beklagte mit dem Kläger in vertragliche, auf einen unmittelbaren Verkauf des Wagens an ihn abzielende Beziehungen getreten ist, sondern darauf, ob es ihr gelungen ist, sich durch Einschaltung der von ihr abhängigen Kasag die Stellung eines Abzahlungsverkäufers zu verschaffen, ohne sich den damit verbundenen rechtlichen Beschränkungen auszusetzen. Seine Ansicht, daß es in solchem Falle dem Sinne und Zweck des Abzahlungsgesetzes entspreche, dem Kläger auch ihr gegenüber die Rechte eines Abzahlungskäufers zu gewähren, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Abzahlungsgesetz beruht auf sozialpolitischen Erwägungen und verfolgt das Ziel, den wirtschaftlich schwachen Käufer vor Unbilligkeiten zu schützen, die sich aus dem Bestreben des Verkäufers ergeben können, sich gegen Verluste aus einem für ihn auf lange Sicht abgestellten und deshalb Zufälligkeiten besonders ausgesetzten Geschäft nach Möglichkeit zu sichern. Es kommt hiernach in erster Reihe auf den wirtschaftlichen Zweck eines Geschäfts und nicht auf seine äußere Rechtsform an, wenn es sich darum handelt, ob es der für Abzahlungsgeschäfte geltenden gesetzlichen Sonderregelung unterstellt werden soll. Soweit deshalb das Abzahlungsgesetz in seinem § 6 eine entsprechende Anwendung seiner für den Schutz des Abzahlungskäufers wesentlichen Vorschriften auch auf Verträge zuläßt, die auf die Erreichung der Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts in einer anderen Rechtsform als der des Kaufvertrags abzielen, will es einer Vereitelung seines Zweckes vorbeugen, indem es alle Fälle zu erfassen sucht, in denen der wirtschaftliche Erfolg des Abzahlungsgeschäfts in einer hierfür geeigneten Rechtsform herbeigeführt werden soll. Der damit gegebene weite Rahmen rechtfertigt es, eine Anwendung des Gesetzes auch dann für zulässig und geboten zu erachten, wenn, wie hier, eine Ware von vornherein nur im Wege des Abzahlungsgeschäfts abgesetzt werden soll, der Hersteller aber die ihm daraus

erwachſenden Nachteile dadurch zu umgehen ſucht, daß er ſich zum Abſaß einer von ihm wirtſchaftlich abhängigen Zwiſchenſtelle bedient, der er die Rolle des Abzahlungsverkäufers zuweiſt, während er ſelbſt, ohne als Verkäufer aufzutreten, auch dem Käufer gegenüber wirtſchaftlich Herr des Geſchäfts bleibt.

Der Kläger ſowohl wie die Haſag und die Beklagte waren ſich von vornherein nicht darüber im Zweifel, daß für jenen ein Erwerb des Laſtkraftwagens nur in Frage kommen konnte, wenn ihm eine Tilgung des Kaufpreiſes in Teilzahlungen nachgelaſſen wurde. Sie waren ſich ebenſo darüber klar, daß nicht die Haſag imſtande und willens war, dem Kläger den Laſtkraftwagen aus eigenem Vermögen unter Gewährung geräumigen Kredits zur Verfügung zu ſtellen, ſondern daß es hierzu der Mitwirkung der Beklagten bedurfte, von deren Bereitwilligkeit zur Kreditgebung das Zuſtandekommen des Geſchäfts abhing. Wollte auch dieſe ihren Wagen abſetzen, ſo mußte hiernach allen Beteiligten daran liegen, ihre Beziehungen ſo zu geſtalten, daß ſich ein Abzahlungsgeſchäft ergab, deſſen wirtſchaftliche Wirkungen auf der Käuferſeite den Kläger, auf der Verkäuferſeite die Beklagte trafen, während der Haſag rechtlich zwar die Rolle der Verkäuferin, wirtſchaftlich aber lediglich die einer Mittlerin zuſiel, die an dem Geſchäft wohl verdienen ſollte und deſhalb ſelbſt der Beklagten gegenüber für ſeine Erfüllung einſtand, dieſer aber für eine Sicherung ihrer Kreditanſprüche auch gegenüber dem Kläger freie Bahn ließ. Dem entſprach es, wenn, wie unbeſtritten iſt, die von der Haſag ausgeſtellten und vom Kläger angenommenen Wechſel in Höhe des geſamten in Teilzahlungen abzudeckenden Kaufpreiſreſtes ſofort an die Beklagte weitergegeben wurden und der Kläger dieſer einen Vorbehalt des Eigentums am Kraftwagen biſ zur völligen Bezahlung des Kaufpreiſes zugeſtand, ſich ihr gegenüber auch zur Eingehung einer Verſicherung gegen Beſchädigung und Zerstörung des Wagens verpflichtete. Der Kläger räumte damit der Beklagten Rechte ein, an deren Erlangung dieſer als Kreditgeberin gelegen ſein mußte und die ſie auch als Abzahlungsverkäuferin ihm gegenüber nicht anders hätte erwerben können. Es fehlt alſo entgegen der Anſicht der Anſchlußreviſion nicht an ſchuldrechtlichen Beziehungen zwiſchen den Parteien, die eine Deutung im Sinne eines von ihnen dem wirtſchaftlichen Erfolge nach als Abzahlungsgeſchäft gewollten Vertrags zulaffen.

Einer ſolchen Auslegung ſteht auch die äußerliche Trennung dieſer Beziehungen von dem eigentlichen Kaufvertrag zwiſchen dem Kläger und der Haſag nicht entgegen. Das Berufungsgericht hat aus den von ihm hervorgehobenen Umſtänden mit Recht gefolgert, daß die Haſag in erheblichem Maße von der Beklagten abhängig war. Die in dem Vertretervertrag vom 5. Oktober 1928 niedergelegten Befugniſſe der Beklagten, in der dort angegebenen Weiſe auf die Geſchäftsführung der Haſag einzuwirken — ihr die Beſtellung von Untervertretern oder den Vertrieb ihrer Wagen durch Zweigunternehmungen zu unterlagen, Aufträge der Haſag abzulehnen und ſelbſt in deren Bezirk Geſchäfte zu tätigen, die ihr zu gewährenden Rabattſätze jederzeit abzuändern —, anderſeits deren Verpflichtung, geeignete Verkaufsräume und Reparaturwerkſtätten zu unterhalten, Vorführungswagen bereitzustellen und jährlich eine beſtimmte Anzahl von Kraftwagen der Beklagten abzunehmen, konnten vom Berufungsgericht unbedenklich dahin gewürdigt werden, daß von einer wirtſchaftlichen Selbſtändigkeit der Haſag gegenüber der Beklagten nicht mehr geſprochen werden könne. Wird weiter beſichtigt, daß die Haſag nach dem Vertretervertrag der Kundschaft gegenüber als ſelbſtändiger Kaufmann zu handeln hatte und durch ihre Rechtshandlungen keine unmittelbaren Rechte und Pflichten zwiſchen ihren Abnehmern und der Beklagten begründen durfte, ihren Verkäufen aber deren „Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Garantiebedingungen“ zugrunde legen mußte, ſo iſt der Schluß gerechtfertigt, daß es der Beklagten vor allem darauf ankam, ſich eine von ihr abhängige Verkaufsstelle zu verſchaffen, die ſie in den Stand ſetzte, ihre Wagen in der bei deren Werte in der Regel in Frage kommenden Form des Abzahlungsgeſchäfts abzufeßen, ohne hierbei dem Käufer gegenüber anders als durch Zurverfügungſtellung ihres Kapitals in Geſtalt einer Kreditgewährung in die Erſcheinung zu treten. Das lief aber ſeinem wirtſchaftlichen Erfolg nach für die Beklagte auf Gewinnerzielung im Zuſammenhang mit Teilzahlungsgeſchäften hinaus und bedeutete auch für den Käufer im Ergebnis nichts anderes als den Erwerb eines Kraftwagens im Wege des Abzahlungsgeſchäfts. Der Annahme des Berufungsgerichts, daß auch in einem ſolchen Falle die Beſtimmung des § 6 AbzG. Plaß greifen müſſe, iſt deſhalb beizutreten.

Die entſcheidende Bedeutung des zur Erörterung ſtehenden Sachverhalts liegt darin, daß der Kläger der Beklagten gegenüber wirtschaftlich ſo daſtand, als habe er von ihr auf Abzahlung gekauft. Das rechtfertigt nach dem Sinne des § 6 a. a. O., der dahin geht, den Beſitzer einer durch Teilzahlungen erworbenen Sache auf alle Fälle vor einem entſchädigungsloſen Verluſt der Sache zu bewahren, die entſprechende Anwendung der hierfür in Betracht kommenden Vorſchriften des Abzahlungsgeſetzes auch gegenüber der Beklagten. Der Sachverhalt unterſcheidet ſich in ſeinen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Beteiligten nicht weſentlich von ſonſtigen Finanzierungsgeſchäften zwiſchen dem Kreditgeber und einer der Teilzahlungsvertragsparteien, für die in Schrifttum und Rechtsprechung die Anwendbarkeit des § 6 allgemein bejaht wird (vgl. RGZ. Bd. 131 S. 213 [225]). Es kann inſoweit inſbeſondere nicht ins Gewicht fallen, daß die Beklagte ſelbſt Herstellerin des Wagens war, deſſen Abſatz ſie finanzierte. Ebenſowenig iſt der Hinweis der Anſchlußreviſion darauf begründet, die Beklagte habe nach dem Vertretervertrag vom 5. Oktober 1928 gerade nicht mit den Kunden der Haſag in irgendwelche Rechtsbeziehungen treten wollen. Daß dem nicht ſo war, ſie vielmehr das Zuſtandekommen des Geſchäfts in erheblichem Maße von der Kreditwürdigkeit des Klägers abhängig machte und ſich zu einer Kreditgewährung nur gegen Einräumung dinglicher Sicherung am Wagen und Übernahme beſonderer Verpflichtungen zu deſſen Werterhaltung auch durch ihn verſtand, ergeben ihre Schreiben an die Haſag vom 7. Mai und 4. Juni 1929, worin ſie an die Übermittlung von Auskünften über den Kläger erinnert, ſowie deſſen Erklärung vom 19. Juli 1929, in der er den Eigentumsvorbehalt der Beklagten auch ihm gegenüber anerkennt und ſich zur Eingehung einer umfaſſenden Verſicherung verpflichtet. Soweit die Anſchlußreviſion geltend macht, die Haſag ſei wirtschaftlich ſelbſtändig geweſen, habe über eigenes Geſellſchaftskapital verfügt, an dem die Beklagte nicht beteiligt geweſen ſei, und habe auch mit einer Reihe von anderen Lieferfirmen gearbeitet, iſt ihr Vorbringen nicht geeignet, die entgegenſtehenden, im weſentlichen auf ſachlichem Gebiet liegenden Feſtſtellungen des Berufungsgerichts zu erſchütterern. Daß die Haſag Wagen anderer Erzeugungsſtätten vertreiben durfte, hat das Berufungsgericht in Betracht gezogen, aber gerade in der Beſchränkung dieſer Befugnis auf Wagen, deren Wettbewerb die Beklagte nicht zu fürchten hatte,

einen Beweis dafür erblickt, daß die Hafag ihr gegenüber in ihrer geschäftlichen Betätigung nicht frei war. Seine Annahme mangelnder wirtschaftlicher Selbstständigkeit der Hafag wäre auch nicht unbegründet, wenn die Beklagte am Gesellschaftskapital der Hafag nicht beteiligt war. Selbst wenn sich dieses auf 100000 RM. belaufen hätte, was der Kläger bestritten hat, wäre damit allein die Hafag noch nicht imstande gewesen, Geschäfte zu finanzieren, die sich schon nach dem Werte der von ihr jährlich abzunehmenden Wagen der Beklagten auf mehrere 100000 RM. belaufen mußten . . .

Bei den dem Kläger zurückzugewährenden Leistungen ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß jenem die von ihm übernommenen und bezahlten Diskontspesen nicht zu erstatten seien. Es folgert dies daraus, daß der Kläger im Fall einer Barzahlung nicht nur einen geringeren als den Abzahlungskaufpreis zu zahlen gehabt hätte, sondern auch die Diskontspesen als Verkaufsunkosten hätte ersparen können; andererseits hätte er nach Meinung des Berufungsgerichts bei seinem Unvermögen zu völliger Bezahlung des Kaufpreises Bankkredit in Anspruch nehmen und den Diskontsatz übersteigende Bankzinsen zahlen müssen. Es kürzt demgemäß den Betrag von 8100 RM., den es als vom Kläger auf die Wechsel bezahlt ansieht, um 1430 RM., die in dieser Höhe in der vom Kläger mit Wechseln belegten Kaufpreissumme von 22700 RM. als Diskontspesen enthalten gewesen seien und die der Kläger nach übereinstimmender Parteierklärung mindestens in diesem Umfang auf Diskontspesen bezahlt habe. Auf diese Weise gelangt es dazu, dem Kläger von dem auf die Wechsel bezahlten Betrage von 8100 RM. nur 6670 RM. als erstattungsfähig zuzusprechen.

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob diese Auffassung zutrefte oder ob nicht vielmehr in entsprechender Anwendung des § 347 Satz 3 BGB. dem Kläger diese Beträge, jedenfalls zum Teil, wenigstens in Höhe des gesetzlichen Zinsfußes zuzubilligen seien.

Da das Berufungsgericht davon ausgeht, daß der Kläger 8100 RM. auf die Wechsel gezahlt habe, hätte dieser nach dem in § 1 AbzG. aufgestellten Grundsatz beiderseitiger Rückgewähr der empfangenen Leistungen Anspruch auf Erstattung des vollen gezahlten Betrags. Dieser Anspruch könnte nur entfallen, soweit der Beklagten eine Entschädigungsforderung nach § 2 daf. zusteht. Eine solche könnte sich wegen der von ihr angewendeten Diskontspesen dann

ergeben, wenn dieſe als von ihr „infolge des Vertrags gemachte Aufwendungen“ anzusehen wären. Durch die Diſkontierung der ihr vom Kläger gegebenen Wechſel iſt die Beklagte in Höhe des Diſkonterloſes wieder in den Genuß des Kapitalwertes des dem Kläger überlaſſenen Wagens gelangt. Da anderſeits bei der Ermittlung der Vergütung für den Wert der Gebrauchsüberlaſſung, auf die ſie nach § 2 Abſ. 1 Satz 2 AbzG. Anſpruch hat, auch eine angemessene Verzinsung des dem Kläger zur Verfügung geſtellten Kapitalwertes des Wagens nicht außer Betracht bleiben kann, wäre die Beklagte, falls ſie auch die von ihr aufgewendeten Diſkontſpeſen als infolge des Vertrags gemachte Aufwendungen erſtattet verlangen könnte, inſofern unbillig bevorzugt, als ſie für den ihr durch die Wechſeldiſkontierung zugefloſſenen und von ihr erneut gewinnbringend verwertbaren Kapitalbetrag noch eine Nutzung in Geſtalt der Gebrauchsvergütung erhielte. Der Kläger hingegen wäre benachteiligt, weil er die Beklagte für die Überlaſſung des im Wagen verkörperten Kapitalwertes doppelt zu entſchädigen, nämlich ihr außer der durch die Gebrauchsvergütung abgegoltenen Kapitalnutzung noch eine ihrem wiſchaftlichen Erfolge nach einer abermaligen Verzinsung des Kapitals gleichkommende Vergütung in Geſtalt der Diſkontſpeſen zu gewähren hätte. Da die Parteien im Falle des Rücktritts möglichſt ſo geſtellt werden ſollen, als wenn ſie das Geſchäft nicht abgeſchloſſen, ſondern für die Dauer der Benutzung des Wagens durch den Kläger lediglich eine entgeltliche Gebrauchsüberlaſſung vereinbart hätten, iſt die Zubilligung einer über deren Wert hinausgehenden Vergütung an die Beklagte in Geſtalt von Diſkontſpeſen nicht begründet. Sie kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß ſich der Kläger zur Übernahme der Diſkontſpeſen über den von ihm mit Wechſeln zu belegenden Teil des Kaufpreiſes hinaus durch Einbeziehung ihres Betrags in die von ihm übernommenen Wechſelverbindlichkeiten verpflichtet habe. Da das Abzahlungsgeſchäft durch den Rücktritt in ſeinen Gesamtwirkungen rückgängig gemacht werden ſoll, geht es nicht an, den Kläger an einer im Rahmen dieſes Geſchäfts übernommenen Verpflichtung ebenfalls feſtzuhalten, wie wenn der Vertrag beſtehen geblieben und durchgeführt worden wäre. Darauf ließe es aber hinaus, wenn die Beklagte unerachtet des Rücktritts und der ihr infolgedessen zuſtehenden Gebrauchsvergütung noch Erſtattung der Diſkontſpeſen

fordern könnte. Den zum Teil abweichenden Ausführungen in dem Aufsatz von Münzel in *JW.* 1936 S. 158 vermochte sich der erkennende Senat hiernach nicht anzuschließen.